

Friedhofreglement

vom 17. November 2019

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit ist im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen, Organisation	3
Art. 1 <i>Geltungsbereich</i>	3
Art. 2 <i>Friedhofkommission</i>	3
Art. 3 <i>Friedhofverwaltung</i>	3
Art. 4 <i>Friedhofwart</i>	3
II. Bestattungen	3
Art. 5 <i>Meldepflicht</i>	3
Art. 6 <i>Leichenüberführung</i>	3
Art. 7 <i>Kirchliche Bestattung</i>	3
Art. 8 <i>Zivile Bestattung</i>	4
Art. 9 <i>Verstorbene aus anderen Gemeinden</i>	4
III. Friedhof	4
Art. 10 <i>Schutz der Anlage</i>	4
Art. 11 <i>Gräbereinteilung</i>	4
Art. 12 <i>Grabesruhe</i>	4
Art. 13 <i>Gebühren</i>	5
Art. 14 <i>Dauer und Verlängerung der Grabverträge</i>	5
Art. 15 <i>Bestattungskosten</i>	5
Art. 16 <i>Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen</i>	5
Art. 17 <i>Grabunterhaltungspflicht</i>	5
Art. 18 <i>Grabräumung</i>	5
IV. Schlussbestimmungen	6
Art. 19 <i>Bestehende Konzessionsverträge</i>	6
Art. 20 <i>Ausnahmen</i>	6
Art. 21 <i>Rechtsmittel</i>	6
Art. 22 <i>Inkrafttreten</i>	6

Die Gemeinde Römerswil erlässt gestützt auf § 59 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (SRL Nr. 800) vom 13. September 2005 und § 9 Abs. 3 der Verordnung über das Bestattungswesen (SRL Nr. 840) vom 9. Dezember 2008 folgendes Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen, Organisation

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement gilt für den Friedhof und die Bestattungen der Gemeinde Römerswil. Der Bestattungsbereich umfasst die römisch-katholische Kirchgemeinde Römerswil.

Art. 2 *Friedhofkommission*

Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission, bestehend aus einem Vertreter des Kirchenrates, einem Vertreter der Gemeinde und dem Friedhofverwalter.

Art. 3 *Friedhofverwaltung*

Die Friedhofverwaltung besorgt alle mit dem Friedhof und den Bestattungen zusammenhängenden administrativen und organisatorischen Aufgaben, insbesondere:

- Führung der Gräberkontrolle und des Friedhofplanes
- Abschluss der Grabverträge
- Bewilligung der Grabdenkmäler

Art. 4 *Friedhofwart*

Die Aufgaben des Friedhofwarts regelt der Gemeinderat im jeweiligen Anstellungsvertrag.

II. Bestattungen

Art. 5 *Meldepflicht*

Jeder Todesfall ist innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt zu melden.

Art. 6 *Leichenüberführung*

Die Leiche ist spätestens am Vorabend der Bestattung in die Leichenhalle zu überführen. Auf besondere Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

Art. 7 *Kirchliche Bestattung*

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen haben sich dafür mit dem Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 8 *Zivile Bestattung*

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, dann ist das Begehren um Anordnung einer zivilen Bestattung beim Friedhofverwalter zu stellen.

Art. 9 *Verstorbene aus anderen Gemeinden*

Der Friedhofverwalter kann Bestattungen von Personen bewilligen, die ausserhalb der römisch-katholischen Kirchgemeinde Römerswil gewohnt haben.

III. Friedhof

Art. 10 *Schutz der Anlage*

Die Friedhofanlage dient den Verstorbenen als letzte Ruhestätte. Die Anlage ist mit Respekt und Rücksichtnahme zu betreten.

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabdenkmälern und Pflanzungen, die durch Naturereignisse, Grabsenkungen usw. entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 11 *Gräbereinteilung*

Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber
- b) Kindergräber
- c) Urnenreihengräber
- d) Urnengemeinschaftsgrab

Auf Wunsch der Angehörigen können Kinder bis zum Alter von maximal 12 Jahren in Kindergräbern bestattet werden.

Die Grabanordnung richtet sich grundsätzlich bei allen Gräberarten in fortlaufender Reihenfolge nach dem Friedhofplan. Es besteht kein Anspruch auf die Freihaltung oder Zuordnung eines bestimmten Grabplatzes oder auf die Einräumung eines bestimmten Grabrechts. Die Grabplatzzuweisung obliegt der Friedhofverwaltung.

Art. 12 *Grabesruhe*

Die Grabesruhe bei Erdbestattungen dauert:

- mindestens 20 Jahre für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren
- mindestens 12 Jahre für Kinder unter 12 Jahren

Die Grabesruhe bei Urnenbestattungen (Feuerbestattungen/Kremation) dauert:

- mindestens 10 Jahre für alle

Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdgräber sind möglich. Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung jedoch keine Verlängerung. Sie kann somit nur erfolgen, wenn die Grabesruhe innerhalb des bestehenden Grabvertrages gewährleistet ist.

Art. 13 Gebühren

	Bestattungskreis Römerswil	Auswärtige
Reihengrab	gratis	CHF 1'000.00
Reihenurnengrab	gratis	CHF 500.00
Gemeinschaftsgrab	gratis	CHF 300.00

Art. 14 Dauer und Verlängerung der Grabverträge

Die Grabverträge für Reihen- und Urnenreihengräber dauern 20 Jahre, für Kindergräber 12 Jahre und für das Urnengemeinschaftsgrab 10 Jahre. Die Verträge können nicht verlängert werden.

Art. 15 Bestattungskosten

Der Gemeinderat legt die Bestattungskosten fest. Es werden die Aufwendungen für das Öffnen und Schliessen der Gräber, für die Erstellung der Stellriemen und das Grabsteinfundament, für die Entsorgung und die Kosten der Friedhofverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 16 Grabdenkmäler, Grabbepflanzungen

Die Angehörigen oder die Erben sind verpflichtet, Grabdenkmäler zu erstellen. Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für das Erstellen von Grabdenkmälern und für die Grabbepflanzung.

Art. 17 Grabunterhaltungspflicht

Die Grabstätten sind von den Angehörigen der Verstorbenen zu unterhalten. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, verordnet der Friedhofverwalter einen schlichten Unterhalt mit Kostenfolge für die Pflichtigen.

Den Unterhalt des Urnengemeinschaftsgrabes besorgt die Gemeinde.

Art. 18 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe werden die Grabverantwortlichen vom Friedhofverwalter schriftlich oder mit Publikation im Luzerner Kantonsblatt aufgefordert, die Gräber innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen. Der Friedhofverwalter kann über Gräber verfügen, die nicht fristgerecht geräumt worden sind.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19 *Bestehende Konzessionsverträge*

Konzessionsverträge, die vor dem 17. November 2019 abgeschlossen wurden, bleiben unverändert gültig.

Art. 20 *Ausnahmen*

Über Angelegenheiten des Friedhof- und Bestattungswesens, die in diesem Reglement nicht behandelt sind, entscheidet die Friedhofverwaltung.

Art. 21 *Rechtsmittel*

Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Art. 22 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Reglemente über das Friedhof- und Bestattungswesen. Es tritt nach Zustimmung an der Urne in Kraft.

GEMEINDERAT RÖMERSWIL


Urs Schryber
Gemeindepräsident


Felix Kolly
Geschäftsführer/
Gemeindeschreiber



Beschlossen an der Gemeinde-Urnenabstimmung vom 17. November 2019.